

BVGer C-1475/2020 vom 7. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1475_2020_d20200207

FR: TAF C-1475/2020 du 7 février 2020

IT: TAF C-1475/2020 del 7 febbraio 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges) | AHV, Unterstellung AHV;
Verfugung vom 7. Februar 2020

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 26. Januar 2020 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Behandlung und Entscheid an die Vorinstanz weitergeleitet.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Barbara Camenzind Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.